



Gemeinde
BAUMA

Kanton Zürich

Bauprojekt

Erschliessung Gebiet Juckern, Saland ZH

Verlegung und Ausdolung Haselhaldenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 8289

Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 15 Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) im Festsetzungsverfahren von Wasserbauprojekten nach § 18 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG).

Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung

Bauherrschaft Gemeinde Bauma
Dorfstrasse 41
8394 Bauma

**forster
linsi AG**

Froh Wiesstrasse 5 / Postfach
8330 Pfäffikon ZH
Telefon 044 / 952 17 00
E-Mail info@fo-li.ch

Plan Nr. : 3970 - 161 **A**

Format : A4

Entw.	Gez.	Dat.
MR	MR	10.08.2023

Geprüft	Datum
BB	10.08.2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Ausgangslage	3
2 Gesetzliche Grundlagen	3
2.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)	3
2.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserpolizei (HWSchV, LS 724.112) – Anwendung des neuen Rechts	3
3 Bestimmung des Gewässerraumes	4
3.1 Offenes Gewässer	4
3.2 Eingedoltes Gewässer	5
4 Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes	5

1 Ausgangslage

Der Haselhaldenbach, öffentliches Gewässer Nr. 8289, entwässert im oberen Bereich die steilen Hänge des Hasbergs und Taabergs sowie eine Teilfläche der Fläche Ebni. Das Gerinne oberhalb der Haselhaldenstrasse ist begradigt und abschnittsweise mit Längsverbauungen seitlich stabilisiert. Im Bereich der Haselhaldenstrasse wird der Bach auf rund 55 m eingedolt in einem Betonrohr geführt.

Der Projektperimeter der geplanten Gewässerverlegung, Ausdolung und Revitalisierung des Haselhaldenbaches im Gebiet Juckern erstreckt sich vom Zusammenfluss mit dem Hasbergbach (Ausgang des Waldtobels) bis zum aufgewerteten Abschnitt unterhalb der Haselhaldenstrasse auf Höhe des Kindergartens über eine Länge von rund 200m.

Für das Bachprojekt Haselhaldenbach wurde in Absprache mit dem Auftraggeber und dem AWEL das Schutzziel HQ300 gewählt, da im unteren Abschnitt die Schulanlage Haselhalden betroffen ist.

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)

Gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer
- b. den Schutz vor Hochwasser
- c. die Gewässernutzung

2.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserpolizei (HWSchV, LS 724.112) – Anwendung des neuen Rechts

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) wird nach § 15 j HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für das aufliegende Projekt Verlegung und Ausdolung Haselhaldenbach hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgelegt.

3 Bestimmung des Gewässerraumes

3.1 Offenes Gewässer

Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite beträgt die Mindestbreite des Gewässerraumes 11 m (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV).

Die natürliche Gerinnesohlenbreite (GSB) des Haselhaldenbaches variiert zwischen 0.50m bis 1.00m. Daraus ergibt sich eine Mindestgewässerraumbreite von 11.00m.

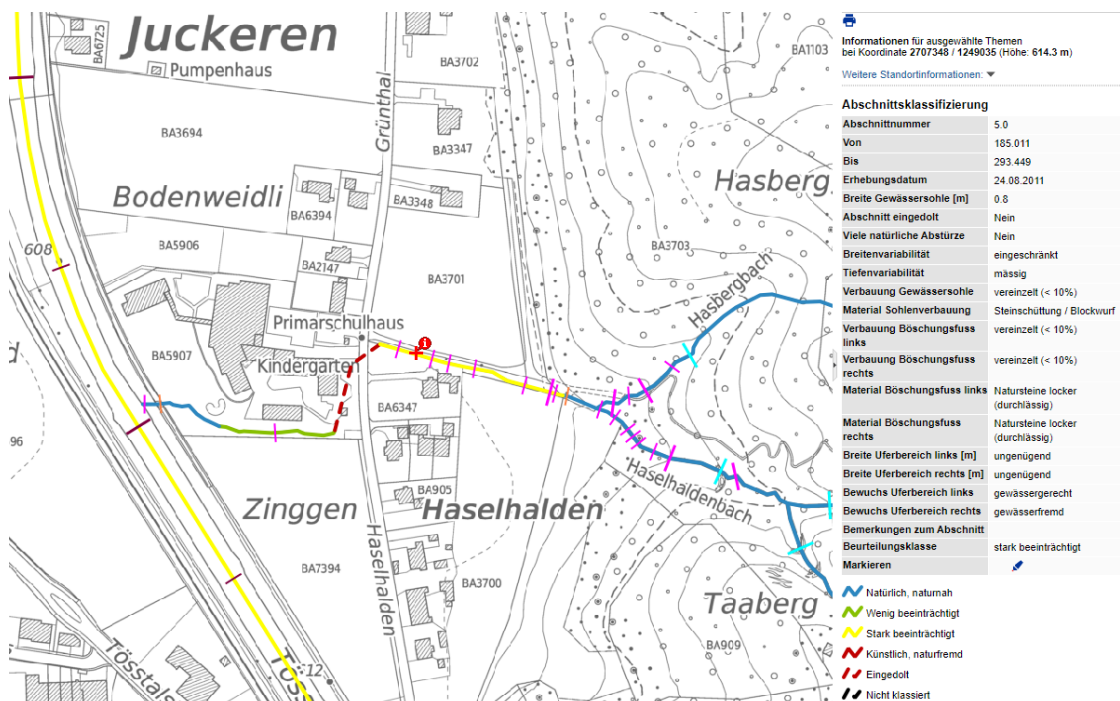


Abbildung 1: Ausschnitt GIS-Zürich Gewässer Ökomorphologie vom Projekt Sanierung Haselhaldenbach, öff. Gewässer Nr. 8289

3.2 **Eingedoltes Gewässer**

Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen für:

- b. Verkehrsübergänge (Haselhalden)
 - c. Übergänge land- und forstwirtschaftlicher Güterwege
- (Art. 38 Abs. 1 und 2 lit. b und c GSchG)

4 **Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes**

Gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde unter anderem ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen.

Darüber hinaus sind Anlagen sowie Dauerkulturen nach Art. 22 Abs. 1 lit. a-c, e und g-i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Art. 41c Abs. 4 GSchV).

Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 5 GSchV).

Forster & Linsi AG
Ingenieure und Planer
8330 Pfäffikon

Markus Rüegg



8330 Pfäffikon, 10. August 2023